



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma GSB aluminium GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.05.2022

53.03-0012264-0001-G16-0069/21

Die Firma GSB aluminium GmbH, Industriestraße 23, 42327 Wuppertal hat mit Datum vom 16.09.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen auf dem Werksgelände in 42327 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 267/26, 279, 293 und 549 gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb einer Hängebandstrahlanlage in Halle 1 Werk 2,
- Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Emissionsquelle Q 3.3 für den Nasswäscher der Hängebandstrahlanlage,
- Neugliederung der Betriebseinheiten,
- Änderung Emissionswert für Gesamtstaub für die Emissionsquelle Q 4.2

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr.*). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 100.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung sehr deutlich unterschritten, da die Schmelzkapazität wie bisher etwa 16.000 t pro Jahr beträgt. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage durch Neuversiegelungen sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Das Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte:

Naturpark „Bergisches Land“ NTP-002 in etwa 850 m Entfernung,

Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0027 LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet in etwa 750 m Entfernung,

Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0033 LSG Kaltenbachtal und Kohlfurth in etwa 850 m Entfernung,

Naturdenkmal ND 3.04 Fächerblattbaum in etwa 550 m Entfernung,

Naturdenkmal ND 3.01 Böschungshang in etwa 985 m Entfernung

Geschütztes Biotop BT-4708-213-9 Staugewässer bei Schloß Lüntenbeck in etwa 930 m Entfernung,



